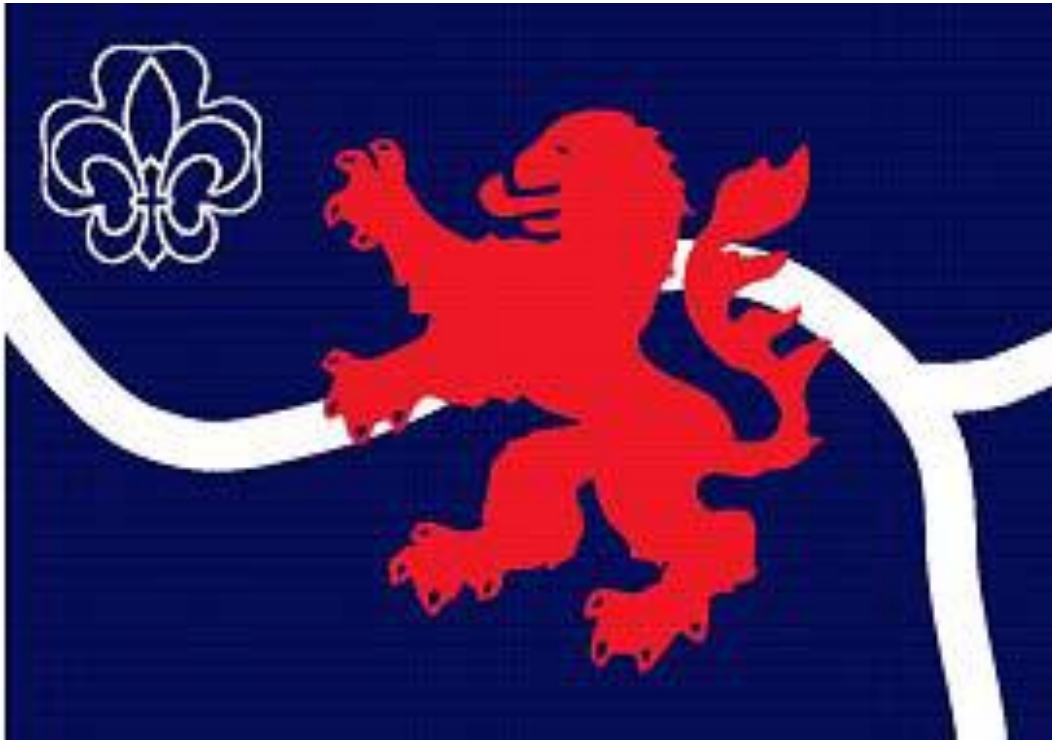


Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder



Region Rhein-Main
Regionsordnung

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Stammesstruktur der Region	4
2. Organisationsstruktur der Region	4
2.1. Regionsversammlung	4
2.1.1. Aufgaben.....	4
2.1.2. Zusammensetzung	5
2.1.3. Vorstand der Regionsversammlung	6
2.1.4. Anträge an die Regionsversammlung	6
2.1.5. Zusammentreten.....	6
2.2. Die Regionsführungsrunde	7
2.2.1. Aufgaben.....	7
2.2.2. Zusammensetzung	7
2.3. Regionsleitung	8
2.3.1. Aufgaben.....	8
2.3.2. Zusammensetzung	8
2.4. Der Kassenwart	8
3. Mitgliedschaft	9
4. Geschäftsordnungen der Organe	10
4.1. Regionsversammlung	10
4.2. Die Regionsführungsrunde.....	11
4.3. Regionsleitung	13
Anhang zur Regionsordnung	14

Präambel

Die Pfadfinderinnen und Pfadfinder der Region Rhein-Main haben sich zusammengefunden, um christliche Pfadfinderarbeit zu betreiben.

Die Region Rhein-Main ist eine Region des Landes Hessen im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP). Sie fühlt sich an die Grundprinzipien der Weltverbände der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, WAGGGS und WOSM, gebunden.

Ziel der pfadfinderischen Arbeit ist es, in kleinen Gruppen bei Spiel und Geselligkeit, Fahrt und Lager Selbständigkeit, Phantasie, Verantwortungsbewusstsein, Urteilsfähigkeit und Toleranz zu entwickeln und zu leben.

Die Werte, die wir vermitteln wollen, sind dabei bestimmt von den Idealen, die Baden-Powell in Pfadfinderversprechen und Pfadfindergesetz formulierte, den Grundlagen des Christentums und den Traditionen der deutschen Jugendbewegung.

1. Stammesstruktur der Region

Die Region gliedert sich in Stämme und Neuanfänge. Die Stämme geben sich Stammesordnungen gemäß Landesordnung.

2. Organisationsstruktur der Region

2.1. Regionsversammlung

Die Regionsversammlung ist die Vertretung der Mitglieder der Region. Nur angemeldete Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

2.1.1. Aufgaben

- Beratung und Beschlussfassung über:

1. die Regionsordnung
2. die Jahresplanung
3. die Einsetzung von Ausschüssen und Wahl deren Mitglieder, speziell des Kassenprüfungsausschusses
4. die Anträge

- Entgegennahme von Berichten

1. der Regionssprecher
2. des Kassenwartes
3. der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zur Landesführungsrunde
4. der Regionsführungsrunde
5. der Delegierten zur Landesversammlung
6. der Konventsdelegierten
7. des Kassenprüfungsausschusses

- Erteilung von Entlastung

1. der Regionssprecher
2. des Kassenwartes

- Wahl

1. der Regionssprecher auf zwei Jahre
2. des Regionsversammlungsvorstandes auf zwei Jahre

3. des Kassenwartes auf zwei Jahre
4. von bis zu zwei Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zur Landesführungsrunde auf zwei Jahre. Die reguläre Wahl findet in geraden Jahren statt. Nicht besetzte Mandate werden von der Landesversammlung für ein Jahr aufgefüllt. Auf der nächsten Regionsversammlung kann das Mandat wieder von der Region selbst besetzt werden. Tritt ein von der Region gewählter Mandatsträger von seinem Mandat zurück, wird dieses auf der nächsten Regionsversammlung für die restliche Mandatszeit neu besetzt. Die Mandatszeit beginnt in jedem Fall unmittelbar nach der nächsten ordentlichen Landesversammlung.
5. der nicht von den Stämmen entsandten Delegierten zur Landesversammlung.
6. Die Stämme entsenden Delegierte nach dem vom Landesversammlungsvorstand festgelegten Schlüssel. Jeder Stamm schickt mindestens einen Delegierten zur Landesversammlung. Die Regionsversammlung wählt weitere Delegierte. Diese nehmen in der Reihenfolge ihrer Wahl eventuell noch nicht vergebene Mandate wahr und rücken gegebenenfalls für auf der Landesversammlung nicht Anwesende nach.
7. von zwei Konventsdelegierten

2.1.2. Zusammensetzung

Die Regionsversammlung hat mindestens 60 Mitglieder.

Mitglieder der Regionsversammlung sind:

1. Die Delegierten der Stämme und Neuanfänge. Sie werden anteilmäßig aufgrund der Mitgliederzahlen von den Stämmen entsandt. Zur Auszählung ist das Verfahren nach Harré Niemeyer anzuwenden
2. Je Stamm ein Stammesführer oder sein Vertreter
3. Der Vorstand der Regionsversammlung
4. Die Regionsleitung
5. Die auf der RV gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zur Landesführungsrunde der Region Rhein-Main

Die unter 1. und 2. aufgeführten Delegierten müssen zusammen eine Zweidrittel-Mehrheit bilden.

2.1.3. Vorstand der Regionsversammlung

Der Vorstand leitet die Regionsversammlung. Er erstellt die vorläufige Tagesordnung in Zusammenarbeit mit der Regionsführungsrunde. Er ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Regionsversammlung. Er wacht über die Einhaltung der Beschlüsse der Regionsversammlung und gibt darüber Bericht. Der Vorstand hat volles Informationsrecht in allen Gremien der Region. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Jedes Jahr werden zwei von Ihnen aus der Versammlung neu auf zwei Jahre gewählt.

2.1.4. Anträge an die Regionsversammlung

Anträge an die Regionsversammlung müssen mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand und zwei Wochen vorher den Mitgliedern der Regionsversammlung schriftlich begründet vorliegen. Später eingehende Anträge behandelt die Regionsversammlung nur, wenn sie deren Dringlichkeit anerkennt. Anträge zur Regionsordnung sind an die Fristen gebunden.

Antragsberechtigt sind:

- die Regionsführungsrunde
- die Regionssprecher
- die von der Regionsversammlung gewählten Ausschüsse
- die Stämme

2.1.5. Zusammentreten

Die ordentliche Regionsversammlung trifft sich mindestens einmal im Jahr. Die Einladung ergeht in geeigneter Weise spätestens sechs Wochen vorher. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen. Eine außerordentliche Regionsversammlung tritt auf Verlangen von mindestens zwei Stämmen oder der Regionsführungsrunde zusammen. Sie muss innerhalb von sechs Wochen nach der unverzüglichen Einberufung zusammentreten und beschließt nur zu den Tagesordnungspunkten, zu denen sie einberufen wurde. Bei Beschlüssen ist Einmütigkeit anzustreben. Wenn das nicht möglich ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Änderungen der Ordnung erfolgen mit Zweidrittel-Mehrheit. Ein Beschluss über die Auflösung muss mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Über jede Regionsversammlung

wird eine Niederschrift angefertigt. Sie muss die Anträge, das Ergebnis der Beratungen und bei Beschlüssen deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten, sowie die Hauptgesichtspunkte der Diskussion. Sie hat spätestens sechs Wochen nach der Regionsversammlung vorzuliegen. Einsprüche sind an die nächste Regionsversammlung zu richten.

2.2. Die Regionsführungsrunde

Die Regionsführungsrunde ist für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Arbeit auf Regionsebene verantwortlich.

2.2.1. Aufgaben

- Durchführung der Beschlüsse der Regionsversammlung
- Erarbeitung von Plänen für die Arbeit der Region (als Vorlage für die Regionsversammlung)
- Durchführung von Regionsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Regionsleitung (Diese Aufgabe kann an verantwortliche Leiter delegiert werden)
- Vorschläge an die Regionsversammlung zur Wahl
 1. der Regionssprecher
 2. der Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger zur Landesführungsrunde
- Bestätigung der Referenten der Regionsleitung

Die Regionsführungsrunde gibt sich eine Geschäftsordnung.

2.2.2. Zusammensetzung

Mitglieder der Regionsführungsrunde sind:

1. die Regionsleitung
2. je ein Vertreter der Stämme und Neuanfänge
3. ein Stammesführer oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

Nicht stimmberechtigtes Mitglied ist ein Vorstandsmitglied der Regionsversammlung.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind die auf der Regionsversammlung gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zur Landesführungsrunde der Region Rhein-Main.

2.3. Regionsleitung

Die Regionsleitung führt die Geschäfte der VCP-Region Rhein-Main entsprechend den Beschlüssen der Regionsversammlung und der Regionsführungsrunde. Sie vertritt die Region nach innen gegenüber den Stämmen und nach außen gegenüber den Gremien des Verbandes. Ferner vertritt die Regionsleitung die Region gegenüber der Öffentlichkeit sowie gegenüber den Gremien des Staates und der Kirche.

2.3.1. Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Veranstaltung von Kursen für die Mitarbeiter
- Regelung des Informationsflusses in der Region
- Öffentlichkeitsarbeit
- Delegation von Aufgaben an Beauftragte der Region in Form konkreter Arbeitsaufträge
- Organisation der Regionsführungsrunde
- Beauftragung der Referenten bis zu ihrer Bestätigung durch die Regionsführungsrunde

2.3.2. Zusammensetzung

Die Regionsleitung setzt sich zusammen aus:

- den zwei von der Regionsversammlung gewählten Regionssprechern
- dem Kassenwart
- gegebenenfalls den Referenten. Deren Amtszeit endet mit der Amtszeit der Regionssprecher.

Die Regionsleitung kann von der Regionsversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit abgewählt werden, wobei in der gleichen Sitzung die Sprecher neu zu wählen sind. Mit dem Antrag auf Abwahl sind die Kandidaten für die Sprecher zu benennen.

2.4. Der Kassenwart

Der Kassenwart nimmt die Vermögens- und Finanzverwaltung der Region im Auftrag der Regionsversammlung wahr und gibt dieser einen Bericht sowie Informationen über die Haushaltsführung. Diese wird jährlich durch den Kassenprüfungsausschuss geprüft.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft richtet sich nach der Bundesordnung.

4. Geschäftsordnungen der Organe

4.1. Regionsversammlung

Für die Anzahl der Delegierten ist die durch den Vorstand bei der Einladung zu erstellende Delegiertenliste nach der letzten Mitgliederliste der Bundeszentrale maßgebend.

Sitzungsverlauf

- Die Regionsversammlung tagt verbandsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder für einzelne Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden.
- Die Delegierten melden sich unter Angabe ihres Namens und des von ihnen vertretenen Stammes zu Wort und werden in eine Rednerliste eingetragen. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen.
- Außer der Reihe wird nur Berichterstattem und Antragstellern zur sachlichen Erwiderung und Delegierten, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, das Wort erteilt.
- Im Laufe der Debatte können kurze, sich auf den Gegenstand der Beratung beziehende Zwischenfragen an den Redner gestellt werden, sofern dieser dem zustimmt.
- Der Vorstand kann eine Beschränkung der Redezeit bis auf zwei Minuten verfügen, wenn dies für den Fortgang der Debatte notwendig erscheint. Erhebt sich dagegen Einspruch, so ist über die Beschränkung abzustimmen.

Rede zur Geschäftsordnung

- Anträge zu Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen und werden vor der nächsten Worterteilung behandelt. Sie dürfen die Dauer von einer Minute nicht überschreiten.
- Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

persönliche Erklärungen

Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit

Vertagung oder Unterbrechung eines Tagesordnungspunktes

Überweisung an einen Ausschuss

Schluss der Debatte

Schließung der Rednerliste

Beschränkung der Redezeit

sofortige oder geheime Abstimmung

Fassung der Fragestellung bei der Abstimmung

sachliche Richtigstellung

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung eines Gegenredners über den Antrag abzustimmen, wobei der Antrag auf geheime Abstimmung Minderheitenrecht genießt.

Wahlen und Abstimmungen

- Wahlen sind in der Regel geheim.
- Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Entscheidend hierfür ist der Grad der Abweichung von der Vorlage.
- Abgestimmt wird durch Aufheben der Hand. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss vor Eintritt in den Abstimmungsvorgang gestellt werden, zur Annahme reicht der Antrag aus.
- Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Sind die Stimmenthaltungen größer als die Ja- und Nein-Stimmen zusammen, gilt der Antrag als nicht entschieden und wird der nächsten Regionsversammlung vorgelegt.

Auslegung der Geschäftsordnung

- Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand der Regionsversammlung. Wird dieser Auslegung widersprochen, so entscheidet die Regionsversammlung.
- Im Einzelfall kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als Zwei Drittel der anwesenden Delegierten dem zustimmen.

4.2. Die Regionsführungsrunde

Die Regionsführungsrunde tritt in der Regel monatlich zusammen.

Auf Verlangen von mindestens zwei Stämmen ist diese unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, die spätestens zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden muss. Die Sitzungen werden mit einer Frist von zwei Wochen von den Regionssprechern einberufen und geleitet, eine Vertretung ist möglich.

- Gäste und Sachkundige können auf Antrag zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden, sie erhalten Rederecht.
- Den Mitgliedern der Regionsführungsrunde wird das Wort in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt.
- Außer der Reihe wird nur Antragstellern und Berichterstattern zur sachlichen Erwiderung sowie denen, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, das Wort erteilt.
- Im Verlauf der Debatte können kurze, sich auf den Gegenstand der Beratung beziehende Zwischenfragen an den Redner gestellt werden, sofern dieser Zustimmung.
- Die Gesprächsleitung kann eine Beschränkung der Redezeit bis auf zwei Minuten verfügen, wenn dies für den Fortgang der Debatte notwendig erscheint. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist über die Beschränkung abzustimmen.

Rede zur Geschäftsordnung

- Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen und werden vor der nächsten Worterteilung behandelt. Sie dürfen die Dauer von einer Minute nicht überschreiten.

Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

persönliche Erklärungen

Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit

Vertagung oder Unterbrechung eines Tagesordnungspunktes

Überweisung an einen Ausschuss

Schluss der Debatte

Schließung der Rednerliste

Beschränkung der Redezeit

sofortige oder geheime Abstimmung

sachliche Richtigstellung.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung eines Gegenredners über den Antrag abzustimmen.

- Die Regionsführungsrunde ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Stämme vertreten ist.
- Ist die Regionsführungsrunde nicht beschlussfähig, müssen die unbeschlossenen Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung der nachfolgenden Regionsführungsrunde aufgenommen werden. Für diese Tagesordnungspunkte ist die Regionsführungsrunde in jedem Fall beschlussfähig.
- Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Entscheidend hierfür ist der Grad der Abweichung von der Vorlage, den die Gesprächsleitung feststellt.
- Abgestimmt wird durch Aufheben der Hand. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss vor Eintritt in den Abstimmungsvorgang gestellt werden, wobei der Antrag als Annahme gilt (Minderheitenrecht).
- Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Sind die Stimmenthaltungen größer als die Ja- und Neinstimmen zusammen, gilt der Antrag als nicht entschieden und wird der nächsten Regionsführungsrunde vorgelegt.
- Über jede Sitzung der Regionsführungsrunde wird eine Niederschrift angefertigt. Sie enthält die Anträge, das Ergebnis der Beratungen und bei Beschlüssen deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis, außerdem müssen die Hauptgesichtspunkte der Diskussion aufgeführt sein. Sie wird vor der nächsten Regionsführungsrunde erstellt.
- Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Gesprächsleitung. Wird dieser widersprochen, entscheidet die Regionsführungsrunde. Im Einzelfall kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Regionsführungsrunde dem zustimmt.

4.3. Regionsleitung

Die Regionsleitung versteht sich als Team, das sich durch ständige Zusammenarbeit aufeinander einspielt und daher weitgehend auf Formalien verzichten kann.

Anhang zur Regionsordnung

Diese Regionsordnung wurde auf der Regionsversammlung am 21./22.11.1989 in Bad Schwalbach beschlossen. Alle vorher gültigen Ordnungen der Region und ihrer Organe sind damit außer Kraft. Die vorliegende überarbeitete Fassung ist auf der Regionsversammlung am 2. Oktober 1996 in Taunusstein beschlossen worden. Die Präambel wurde auf der Regionsversammlung am 26./27.01.2002 auf der Burg Balduinstein in der Regionsordnung aufgenommen. Auf der Regionsversammlung am 27. / 28.01.07 auf dem Donnerskopf wurden in 2.1 die Konventsdelegierten ergänzt und der Punkt „Wahlen und Abstimmungen“ in 4.1 klarer gefasst. Weiterhin wurde die RO auf der Regionsversammlung am 31. Januar und 1. Februar 2009 um einen Punkt zu Beschlussfähigkeit der Regionsführungsrund ergänzt und in dem Punkt 2.1.1 „Entlastungen auf der RV“ wurden die Landesräte gestrichen.

Im April 2012 wurden auf Grund einer Änderung der Landesordnung sämtliche Stellen, an denen „Landesrat“ auftauchte, entfernt. Die „Landesführungsrunden-Mandatsträger“ wurden an den entsprechenden Stellen eingefügt.

Auf der Regionsversammlung 2016 wurde im Punkt 2.1.1. der Wahlvorgang der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zur Landesführungsrunde konkreter gefasst und an den Wahlmodus der Landesordnung angeglichen.

Liste der Stämme der Region Stämme im Sinne der Landesordnung sind in unserer Region zurzeit die Stämme:

Ottheinrich von der Pfalz	Ingelheim,
Schinderhannes	Taunusstein,
Parzival	Niedernhausen,
Dietrich von Bern	Hofheim,
Franken	Wiesbaden-Erbenheim,
Ansgar	Dauborn,
Robin Hood	Bad Schwalbach,
Totila	Fischbach,
Ulrich von Hutten	Flörsheim-Weilbach,

Johannes Opilio de Elss

Elz,

Johann Friedrich Oberlin

Weilmünster.

Sophie Scholl

Bad Soden-Neuenhain

(Stand 08. Januar 2018)